

## **Der Wappenbrief Kaiser Maximilians I. für den hessischen Kanzler Johann Feige**

von Hans-Enno Korn

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde hat seine 148. Jahresversammlung am 5. und 6. Juni 1982 in Hessisch Lichtenau abgehalten. Anlaß für die Wahl Hessisch Lichtenau war der 500. Geburtstag des größten Sohnes dieser Stadt, des Kanzlers Landgraf Philipps des Großmütigen und ersten Kanzlers der 1527 gegründeten Marburger Universität, Johann Feige, der 1482 hier das Licht der Welt erblickte.

Die Stadt Hessisch Lichtenau hatte zu diesem Jubiläum zu einem „Kanzler-Feige-Fest“ aufgerufen, dessen Ausrichtung der Lichtenauer Gewerbeverein und der Geschichtsverein Hessisch Lichtenau übernahmen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stand die Festversammlung am Sonntagvormittag im Bürgerhaus mit dem Festvortrag von Professor Dr. Walter Heinemeyer über „Johann Feige von Lichtenau: Kanzler des Landgrafen Philipp – Kanzler der Philipps-Universität Marburg“, der inzwischen in der Reihe der Marburger Universitätsreden im Druck erschienen ist<sup>1)</sup>.

Strahlender Sonnenschein vereinte am Nachmittag Bürger der Stadt und Mitglieder der Geschichtsvereine am 1910 errichteten Kanzler-Feige-Brunnen zum „Kanzler-Feige-Spiel“, in dem der Vorsitzende des Geschichtsvereins Hessisch Lichtenau, Oberstudienrat Georg Koch, mit Mitgliedern des Geschichtsvereins in historischen Kostümen und mit gelungenen Versen Szenen aus dem Leben des Kanzlers Feige zeigten. Anschließend füllten die Festteilnehmer eine endlose Kaffeetafel in der Landgrafenstraße vom Obertor bis zum Untertor, bis am späten Nachmittag Fanfarenbläser das Ende des Festes verkündeten. Alle, die hier mitgefeiert haben, werden sich gern der festlichen und fröhlichen Stunden erinnern. –

Johann Feige wurde 1482 in Hessisch Lichtenau als Sohn von Hencze Feige und seiner Ehefrau Margarethe Mergart geboren<sup>2)</sup>. An der Lateinschule seiner Vaterstadt wird er ein guter und strebsamer Schüler gewesen sein, denn mit 17 Jahren, 1499, ist er schon Kanzleischreiber beim Abt von Fulda. Von 1501 bis 1503 studierte er in Erfurt Jura und erwarb anschließend die Bestallung als öffentlicher Notar. Zu seinen Erfurter Studiengenossen gehörten Eobanus Hessus und Euricius Cordus, die später Professoren der jungen Marburger Universität werden sollten.

1504 ist Feige Kanzleischreiber Landgraf Wilhelms des Mittleren und Hofgerichtsschreiber in Marburg. Hier werden ihn die Landgräfin Anna und Balthasar Schrautenbach, hessischer Rentmeister in Gießen und seit 1507 hessischer Rat, kennen und schätzen gelernt haben. Von 1512 bis 1514 ist Feige dann Sekretär des Bischofs Lorenz von Würzburg, bis er im Juli 1514 zum Kanzler der Landgräfin Anna, der Mutter und Vormünderin des noch unmündigen Landgrafen Philipp, ernannt wird. In diesen schweren

Jahren der Auseinandersetzung mit den hessischen Ständen bis zur Mündigkeitserklärung Landgraf Philipps im Jahre 1518 ist Feige zusammen mit dem hessischen Erbmarschall Hermann Riedesel und dem Rat Balthasar Schrautenbach der Landgräfin ein treuer und ergebener Helfer gewesen. Schon im Herbst 1514 reiste er mit der Landgräfin nach Innsbruck zu Verhandlungen mit Kaiser Maximilian, und in den kommenden 28 Jahren bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amte des hessischen Kanzlers Ende 1542 wird er der erste diplomatische Berater der Landgräfin und dann Philipps des Großmütigen und ihr Vertreter bei wichtigen Missionen an den kaiserlichen Hof, bei Reichstagen und anderen auswärtigen Höfen sein.

Welches Vertrauen Landgraf Philipp, der Feige 1519 erneut zum Kanzler bestellte, in ihn setzte und welche Stellung Feige beim Landgrafen innehatte, zeigt wohl am besten, daß der Landgraf ihn beauftragte, bei drei Ereignissen, die bis heute fortwirken und unvergessen sind, die Eröffnungsreden zu halten. Im Oktober 1526 eröffnete Feige die Homberger Synode, die die endgültige Einführung der Reformation in Hessen zur Folge haben sollte. Am 1. Juli 1527 eröffnete Feige feierlich die neugegründete Marburger Universität; bis 1536 war er ihr erster Kanzler – und wenn auch die Marburger Universität nach heutigen Maßstäben winzig war, so waren doch die Schwierigkeiten, die die Neugründung mit sich brachte, in organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht wohl denen ähnlich, die Universitätsgründungen in unserer Zeit bedeuten. Immerhin hat es 14 Jahre gedauert, bis endlich 1541 die Universität vom Kaiser privilegiert und damit als Universität mit allen Rechten offiziell anerkannt war; sicher ist es richtig, wenn Heinemeyer dies Privileg „die Krönung der mühsamen, aber erfolgreichen Universitätspolitik des Kanzlers Feige“ nennt.

Und schließlich eröffnete Feige 1529 das berühmte Marburger Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli, das damals allerdings scheiterte. Erst im 19. und 20. Jahrhundert ist sein Ziel, wenn auch in anderer Weise, weitgehend erreicht worden.

Am 20. März 1543 ist Johann Feige in Kassel gestorben. Daß er sich im Dienste seines Fürsten und im Dienste Hessens verzehrt hat, kann man mit Fug und Recht behaupten, wenn man sieht, daß in kaum einem der vielen hundert Bände des „Politischen Archivs Landgraf Philipps des Großmütigen“, die das Staatsarchiv Marburg als einen seiner bedeutendsten Schätze bewahrt, seine Handschrift fehlt. Man greift sicher nicht zu hoch, wenn man sagt, daß Johann Feige wohl Hessens bedeutendster Kanzler war.

Unter den Urkunden, die das Marburger Staatsarchiv verwahrt, befindet sich im Marburger Universitätsarchiv auch ein Stück, das aus Feiges ganz persönlichem Besitz stammt: es ist der Wappenbrief, den Kaiser Maximilian I. am 29. Dezember 1517 in Hagenau für Johann Feige ausstellen ließ und persönlich vollzogen hat<sup>3</sup>. Nach Art und Wortlaut entspricht er den üblichen Wappenbriefen der Zeit, und doch ist eines bemerkenswert, nämlich daß für diesen Wappenbrief in den Akten der Reichskanzlei weder ein Konzept noch sonst eine Nachricht vorliegt<sup>4</sup>. Wenn nicht – was immerhin möglich ist – die Akten über diesen Vorgang



verlorengegangen sind, kann das eigentlich nur bedeuten, daß dieser Wappenbrief nicht auf Antrag Feiges hin ausgestellt wurde, wie das sonst durchaus üblich war, sondern daß der Kaiser aus eigenem Antrieb heraus Feige diese besondere kaiserliche Gnade erwies.

An der Echtheit des Wappenbriefes jedenfalls besteht kein Zweifel. Der Text des Wappenbriefes ist 1960 in normalisierter Form und teilweiser Übersetzung schon einmal von Benno Liebers in seiner Schrift über Feige herausgegeben worden<sup>5</sup>, jedoch nicht ohne einige Lese- und Verständnisfehler und an so entlegener Stelle, daß wir es für richtig halten, den Text des Wappenbriefes hier im originalen Wortlaut noch einmal wiederzugeben. Das Wappen Feiges, das er auch in einem Petschaft und einem Ringsiegel benutzte, müßte in moderner heraldischer Sprache so blasoniert werden:

„Im von Silber und Rot geteilten Schild oben drei grüne Feigenstengel. Helmdecken: vorne rot-silbern, hinten silbern-rot. Helmzier: eine wachsende Jungfrau mit rot-silbern gespaltenem Kleid, auf dem Haupt ein grüner Kranz, in den beiden erhobenen Händen die Feigenstengel“.

- 1 Marburger Universitätsreden 4 (1982), zu beziehen beim Sekretariat der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 3550 Marburg.
- 2 Wir folgen hier bei diesem Lebensabriß Feiges W. Heinemeyer, Johann Feige von Lichtenau (Marburger Universitätsreden 4), und Benno Liebers, Johannes Feige, der große Sohn der Stadt Hessisch Lichtenau, hg. von der Stadt Hessisch Lichtenau, 1960. Die Einzelnachweise finden sich in den Anmerkungen zu beiden Schriften.
- 3 Der Wappenbrief wurde 1930 von der Universität Marburg für RM 45. – aus Privathand erworben und dem Universitätsarchiv im Staatsarchiv Marburg eingefügt.
- 4 Bei Karl Friedrich von Frank, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblände bis 1806, 5 Bde., Schloß Senftenegg 1967–1974, ist der Wappenbrief für Feige nicht genannt. Nach v. Franks Vorwort (Band 1 S.IX) gibt es „ungezählte Fälle, in denen wir von der Existenz eines Originaldiploms Kenntnis haben, zu dem jedoch kein Konzept oder Akt vorhanden ist“. Zu diesen in den Wiener Archiven nicht nachweisbaren Diplomen gehört auch der Wappenbrief Johann Feiges. Dabei ist der Ausstellungsort Hagenau bemerkenswert; Kaiser Maximilian scheint das Weihnachtsfest 1517 in Hagenau gefeiert zu haben.
- 5 Liebers aaO. S. 9–11.

## Der Wappenbrief

Hagenau, 1517 Dezember 29

Kaiser Maximilian I. verleiht Johann Feige ein Wappen.

Hessisches Staatsarchiv Marburg: Universitätsarchiv Marburg, Urkunden 1517 Dezember 29. – Ausfertigung, Pergament. Siegel fehlt. In der Mitte des Schriftblocks auf Höhe der Zeilen 6–18 die farbige Miniatur des Wappens. Unter dem Umbug links die eigenhändige, zweizeilige Unterschrift des Kaisers: per regem / per se. Auf dem Umbug rechts unten die Unterschrift des kaiserlichen Sekretärs Hans Vinsterwald. – Druck: Benno Liebers, Johannes Feige, der große Sohn der Stadt Hessisch Lichtenau, Stadt Hessisch Lichtenau 1960, S. 9–11.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allenzeiten merer des Reichs, in Germanien, zw Hungern, dalmacien, Croacien etcetera Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Lotterigg<sup>a</sup>, zu Steyr, zu kernndten, zw Crain, zu lymburg, zu lutzemburg vnd zu Geldern, Lanndtgraue in Elsas, Furst zw Swaben, Phalntzgraue zw Habsburg vnd zu Hönigaw<sup>b</sup>, Gefurster Graue zu Burgundt, zu Flannern, zw Tyrol, zw Gertz, zu Arthois, zu holannd, zu Selannd, zu Phirdt, zu Kiburg, zu Namur vnd zu Zuphen<sup>c</sup>, Marggraue des heiligen Romischen Reichs der Enns vnd zu Burgaw, herr zu Frieslannd, auf der windischen March, zu Mecheln, zu Portenaw vnd zu Salins etcetera

Bekennen mit disem brieve vnd tun kunt allermeniglich, Das wir guetlich angesehen vnd betracht haben solich Erberkait, Redlichait, guet syten, tugendt vnd vernunft, darynn vnser vnd des Reichs getreuer Johannes Feigh vor vnser kaiserlichen Maiestat beruembt wirdet, Auch die annemen<sup>d</sup>, getreuen, nutzlichen vnd willigen diennste, so Er vnns vnd dem heiligen Reiche getan hat vnd hinfuran in kunfftig Zeit wol tuen mag vnd soll, Vnd darumb mit wolbedachtem muete, guetem Rat vnd Rechter wissen demselben Johann Feighen dise nachgeschriben Wappen vnd Clainet<sup>e</sup>, mit namen ainen Schilt, beseidts vber getailt, nemlich das vnnderhalbtail Rot vnd das obertail weiss, vnd in dem obern weissen tail drey Feugen<sup>f</sup> mit iren naturlichen Varben auf dreyen gruennen Zweidln<sup>g</sup>, vnd auf dem Schillt ain Helm mit Roter vnd weisser Helmdecken geziert, Auf dem Helm ain halbs prustpild ainer Junckfrauen mit gelben ausgebraitem Haar, nach lenngsab mit Rotter vnd weisser varben abgetailt, nemlich das vordertail Rot vnd das hinder weiss, mit aufgehoben armen, in yegklicher hannd ain Gruennis feigenzweidl mit dreyen feygen pletern<sup>h</sup> haltende, vnd auf dem haubt ain feigenpleterems<sup>i</sup> krenntzel, Als dann dieselben Wappen vnd Clainat in mitte dits vnners kaiserlichen briefs gemalet vnd mit varben aigentlich erausgestrichen sein, von neuem gnedigklichen verlihen vnd gegeben, Verleihen vnd geben Ime die auch von newem vnd Romischer kaiserlicher machtvolkumenhait wissentlich in krafft dits briefs, Vnd mainen, setzen vnd wellen, das der genant Johann Feigh vnd sein Eelich leibserben vnd derselben Erbennerben nuhinfuran in ewig zeit die yetzgemelten Wappen vnd Clainat haben, fueren vnd sich der in allen vnd yegklichen Erlichen vnd redlichen sachen vnd geschefften, zu schimpff vnd zu ernst, in Streitten, kempffen, gestechen, gefechten, Paniern, gezelten aufslagen, Innsign, petschadten<sup>j</sup>, Clainaten<sup>k</sup>, begrebdnussen vnd sunst an allen ennden nach

Iren notturfften, willen vnd wolgefallen, Auch all vnnd yegklich Eer<sup>l</sup>, wird<sup>m</sup>, Recht, freyhait, gnad, vortail vnd gwonnhait oder gerechtigkeit habn, gebrauchn vnd geniessen sollen vnd mügen, mit Embtern lehen zu tragen, zu halten lehengericht vnd Recht zu besitzen, vrtail zu sprechen vnd darinn teuglich<sup>n</sup>, schicklich vnd guet zu sein in geistlichen vnd weltlichen Stennden vnd sachen, als annder vnd des Reichs lehens- vnd wappensgenossleute, die solichs alles haben, sich auch dess gebrauchen vnd geniessen, von Recht oder gewonhait, von allermeniglich vnverhindert. Vnd gebieten darauf alln vnd yegklichen Curfursten, Fursten, geistlichen vnd weltlichen prelaten, Graven, Freyen herren, Rittern, knechten, haubtleuten, vitztumben, vögten, Phlegern, verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Reten, kundigern der wappen, Erholden<sup>o</sup>, perseveranten<sup>p</sup>, Bürgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnnsern vnd des Reichs, auch vnnserer Erblichn Fürstentumbn vnd lannden vndertanen vnd getreuen, in was werden<sup>q</sup>, stats<sup>r</sup> oder wesens die sein, ernstlich mit diesem brief vnd wellen, das Sy den obbenannten Johann Feigh vnd sein elich leibserben vnd derselbn Erbenserben für und für ewigklich an den obgeschriben, damit wir Sy also begnad haben, nit hindern noch Irren, sonnder Sy der beruebigklich<sup>s</sup> gebrauchen, geniessen vnd genntzlichen dabey beleiben lassen Vnd hiewider nicht tuen noch den iemanndt anderm zu tun gestatn, als lieb ainem yedn sey, vnnsere vnd des Reichs swere vngnad vnd straff vnd darzu ain peen<sup>t</sup>, nemlich zwaintzig marckh lottigs golds, zu vermeiden, die ain yeder, sooft Er frevenlich hirwider tät, Vnns halb in vnnsere vnd des Reichs Camer vnd den andern halben tail dem gemelten Johann Feighn vnd seinen elichen leibserbn egemelt vnablöslich zu bezaln verfalln sein soll, Doch ain idern, die villeicht den obgeschriben Wappenn vnd Clainaten gleich furetn, an Iren Wappen vnd Rechten vnvergriffenlich<sup>u</sup> vnd vnschedlich. Mit vrkund dits briefs besigt mit vnnserm anhengenden Innsigl. Geben in vnnsere vnd des Reichs Stat Hagenaw am Neunundzwaintzigisten tag des Monets Decembris Nach Cristi geburt funffzehenhundert vnd im Sibenzehenden, Vnnsers Reichs des Romischen im Ainunddreissigisten, vnd des Hungerischen im Sibenundzwaintzigisten Jarn.

per regem

per se

Ad mandatum Cesaree  
Maiestatis proprium

H Vinsterwald

Wörterklärungen: a Lothringen – b Hennegau – c Zütphen – d angenehmen – e Kleinod, hier: Helmkleinod, Helmzier. – f Feigen – g Zweigen – h Blättern – i feigenblätternes – j Petschaften, Siegelstempel – k Kleinodien, Schmuckstücke – l Ehre – m Würde – n tauglich – o Herolde – p Herolde – q Würden – r Stand – s ruhig – t Poen, Strafe – u unvorgreiflich, d. h. ohne Präjudiz



*Johann Feige Kanzler  
zu Hainhausen!*

Siegel des hessischen Kanzlers Johannes Feige  
(Staatsarchiv Marburg, Urk. Kloster Haina 1534 Nov. 4)

Eigenhändige Unterschrift Feiges vom 16. Sept. 1518  
(Staatsarchiv Marburg, Best. 3 Nr. 178 fol. 69)